

**Landesverordnung
über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte
Wissenschaften
(HAWPromRLVO)**

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 34 Abs. 7 Satz 5 HochSchG kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) für besonders forschungsstarke Fachrichtungen ein fachlich begrenztes Promotionsrecht verliehen werden.

Ziel der Verleihung des Promotionsrechts ist es, die Leistungsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Wissenschaftssystems insgesamt auf eine breitere Basis zu stellen und zu stärken.

Die Verleihung des Promotionsrechts an fachbezogene HAW-Promotionsverbünde ist eine Entwicklung, die in Deutschland immer verbreiteter wird. Die Mehrheit der Bundesländer hat diesen Weg entweder bereits eingeschlagen oder ist derzeit bei der Vorbereitung. Auch der Wissenschaftsrat hat sich dafür ausgesprochen, diese Möglichkeit unter bestimmten Bedingungen zu eröffnen.

Die HAW des Landes haben in den vergangenen Jahren auf einigen Gebieten der angewandten Forschung so starke Forschungsaktivitäten entwickelt und Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln erzielt, dass eine Verleihung eines fachrichtungsbezogenen Promotionsrechts eine konsequente Weiterentwicklung der vom Land gewährten Rahmenbedingungen darstellt. Es hat sich gezeigt, dass die bestehende Möglichkeit der kooperativen Promotion, bei der Universitäten mit HAW zusammenwirken, in vielen Fällen nicht ausreichend ist, um die HAW angemessen am Promotionsgeschehen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fachrichtungen, in denen die HAW entweder als einzelne Hochschule oder im Verbund mehrerer HAW eine den Universitäten vergleichbare Forschungsleistung und ein vergleichbares forschungsstarkes Umfeld aufweisen. Zudem ist es für die Wettbewerbsfähigkeit der HAW und ihre Attraktivität für Studierende und Professorinnen und Professoren geboten, zusätzlich zur kooperativen Promotion die Möglichkeit eines eigenständigen Promotionsrechts zu schaffen. Dies verhindert, dass die HAW des Landes gegenüber denjenigen

anderer Bundesländer ins Hintertreffen geraten, wo diese Möglichkeit bereits geschaffen wurde oder derzeit geschaffen wird.

Da das Promotionsrecht bislang den Universitäten vorbehalten ist, bedarf es für die Ausgestaltung der Verleihung des Promotionsrechts für besonders forschungsstarke Fachrichtungen der HAW zwingend einer normativen Regelung. Damit wird gewährleistet, dass die wissenschaftliche Qualifizierung und die Betreuung von Promovierenden in ein qualitativ hochwertiges Forschungs- und Betreuungsumfeld eingebettet und Verfahren zur Qualitätssicherung etabliert sind. Die Ausübung des Promotionsrechts ist begrenzt auf bestimmte Fachrichtungen, die in einem Promotionscluster in der erforderlichen Breite und Tiefe vertreten sein müssen.

Die Verordnung gestaltet gemäß § 34 Abs. 7 Satz 10 HochSchG die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung des Promotionsrechts näher aus.

Aus der gesetzlichen Regelung zum Promotionsrecht an HAW entstehen dem Land Kosten in überschaubarem Umfang, insbesondere für die übergreifende Qualitätssicherung und eine einmalige, zeitlich befristete Anschubfinanzierung. Durch die vorliegende Verordnung entstehen darüber hinaus keine weiteren Kosten. Die Umsetzung des Promotionsrechts erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel der HAW.

Das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat ein Anhörungsverfahren nach § 28 GGO durchgeführt. Aufgrund des beschränkten Wirkungskreises der Verordnung, der sich ausschließlich auf die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz bezieht, wurde auf eine Beteiligung der Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nach Artikel 68 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 129 GemO, § 72 LKO, § 4 Abs. 2 bis 5 KonnexAG und nach § 98 Abs. 3 LBG sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 98 Abs. 3 LBG verzichtet. Im Anhörungsverfahren wurden neben den staatlichen und nicht staatlichen Hochschulen unter anderem die Hauptpersonal- und Schwerbehindertenvertretung sowie die Landesverbände der Gewerkschaften und Unternehmerverbänden beteiligt. Von einer Folgenabschätzung wurde im Hinblick auf den begrenzten Regelungsbereich der Verordnung abgesehen.

Die Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Die Regelungen schaffen zusätzliche Qualifizierungswege für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und somit für die Ausbildung von Fachkräften auf höchstem akademischem Niveau. Dies kann die Attraktivität der Standorte der HAW in den Regionen des Landes für Studien- und Promotionsinteressierte wie auch für Professorinnen und Professoren erhöhen.

Es ist zu erwarten, dass die Ermöglichung des HAW-Promotionsrechts zu neuen Vorhaben und damit einer Intensivierung der angewandten Forschung insgesamt führt. Deren Anwendungs- und Transferorientierung lässt positive Effekte für die Unternehmen im Land erwarten, die etablierte und gesuchte Partner von HAW sind. Durch Unternehmenskontakte während der Promotion sind in geringem Umfang positive Auswirkungen auf die Anwerbung akademisch ausgebildeter Fachkräfte zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Geregelt wird der Geltungsbereich der Verordnung, nämlich die Verleihung des Promotionsrechts und dessen Ausübung. Zielgruppe der Regelung sind in erster Linie die HAW des Landes. Die Verordnung gilt außerdem für diesen vergleichbare nicht staatliche Hochschulen, auf die das Hochschulgesetz des Landes Anwendung findet.

Zu § 2 (Verleihungsvoraussetzungen)

Absatz 1 stellt klar, dass die Verleihung des Promotionsrechts stets an eine HAW erfolgt und dass die Bezugsgröße für die Verleihung des Promotionsrechts die Fachrichtung ist. Eine Fachrichtung kann auch Forschungsrichtungen aus mehreren Fachbereichen umfassen und / oder interdisziplinär zusammengesetzt sein. Um die Konsistenz mit den geltenden fachlichen Unterscheidungen sowohl für die statistische Erfassung der Promovierenden als auch für Drittmittelanträge herzustellen, wird empfohlen, sich bei der Beschreibung der Fachrichtung an der Nomenklatur der amtlichen Statistik sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu orientieren. Mit dem Begriff

der Fachrichtung wird eine Bezugsgröße für das HAW-Promotionsrecht festgelegt, wie sie in anderen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren erprobt ist. Die Verleihung des Promotionsrechts an eine HAW setzt voraus, dass in der betreffenden Fachrichtung eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen wird. Die Forschungsstärke einer Fachrichtung wird stets im Rahmen eines Promotionsclusters nachgewiesen.

Absatz 2 definiert den Begriff „Promotionscluster“ als einen Zusammenschluss von Professorinnen und Professoren, die ihre persönliche Forschungsstärke anhand der in Absatz 4 genannten Kriterien unter Beweis gestellt haben, und die gemeinsam in einem fachrichtungsbezogenen Forschungszusammenhang eine für Promotionsvorhaben angemessene Breite und Tiefe erreichen. Diese liegt vor, wenn das Forschungsumfeld einerseits so umfassend und breit aufgestellt ist, dass es für mehrere Promotionsvorhaben geeignet ist, und andererseits in ihm die fachliche Spezialisierung so vertieft ist, dass die jeweiligen Promotionen die notwendige Expertise darin nachweisen sowie einen wesentlichen Beitrag zu seiner Weiterentwicklung leisten können. Das Promotionscluster bezieht sich stets auf eine Fachrichtung bzw. mehrere Fachrichtungen und bildet in thematischer und organisatorischer Hinsicht die Basis für die Feststellung der ausreichenden Forschungsstärke und die Ausübung des Promotionsrechts. Da die fachliche Zusammensetzung der einzelnen Promotionscluster sehr unterschiedlich sein kann, wird – wie auch in anderen Bundesländern – auf die Vorgabe einer institutionellen Form verzichtet. Sofern ein Promotionscluster an nur einer HAW besteht, kann es innerhalb eines Fachbereichs, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder in einer sonstigen akademischen Selbstverwaltungseinheit der HAW eingerichtet werden. Da ein Promotionscluster nicht zwingend jeweils ganze Fachbereiche umfasst, sondern nur einzelne forschungsstarke Professorinnen und Professoren, kann eine Einrichtung an Fachbereichen nicht verbindlich vorgegeben werden. Sofern ein Promotionscluster von mehreren HAW gebildet wird, kann es im Sinne des § 93 HochSchG als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung eingerichtet werden. So wird die Möglichkeit eröffnet, dass mehrere HAW in einem Promotionscluster zusammenarbeiten. Damit soll vor allem für Professorinnen und Professoren kleinerer HAW ein Zugang zu einem Promotionscluster eingeräumt werden. Für ein hochschulübergreifendes Promotionscluster muss eine der daran beteiligten HAW die

Koordination übernehmen. Der Verordnungsgeber ermöglicht damit Organisationsformen für fachrichtungsbezogene Promotionscluster, wie sie in anderen Bundesländern für das HAW-Promotionsrecht unter Bezeichnungen wie „HAW-Promotionskollegs“ oder „HAW-Promotionszentren“ etabliert sind.

Absatz 3 regelt, dass die ausreichende Forschungsstärke des Promotionsclusters, die Grundlage für eine Verleihung des Promotionsrechts ist, sowohl eine kritische Größe des Promotionsclusters an ordentlichen Mitgliedern als auch deren individuelle Forschungsstärke erfordert. Dafür wird die Mindestgröße von Promotionsclustern bei in der Regel zwölf Professorinnen und Professoren angesetzt, die die Kriterien nach Absatz 4 erfüllen und ordentliche Mitglieder des Promotionsclusters sind. Ab dieser Anzahl von Personen geht der Verordnungsgeber davon aus, dass eine interne Qualitätssicherung gewährleistet werden kann.

Absatz 4 enthält die Kriterien, anhand derer die individuelle Forschungsstärke der Professorinnen und Professoren, die ordentliche Mitglieder eines Promotionsclusters werden wollen oder dies bereits sind, festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 5 durch die Begutachtungskommission gemäß § 5 Abs. 3 oder ansonsten, also nach Verleihung des Promotionsrechts, durch den wissenschaftlichen Beirat des Promotionsclusters gemäß § 4 Abs. 5. Die vorgegebenen Kriterien stellen Mindestanforderungen dar, die im Bewusstsein unterschiedlicher, fachgebietstypischer Gepflogenheiten und Anforderungen festgesetzt wurden.

Gemäß Nummer 1 ist dabei der eigene Doktorgrad unverzichtbar, der durch eine Promotion mit einer Qualität erreicht wurde, die es gewährleistet, dass die Professorin oder der Professor jedes Qualitätsniveau der Arbeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten einschätzen und bewerten kann. Dies gilt auch für künstlerische Fächer, da der Verordnungsgeber eine besonders hochwertige Qualität in der Betreuung und wissenschaftlichen Begleitung der Doktorandinnen und Doktoranden an HAW anstrebt. Dabei wird unter einer qualifizierten Promotion, in Entsprechung zu den Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG, eine Promotionsleistung verstanden, die mindestens mit „magna cum laude“ bewertet wurde.

Nummer 2 Halbsatz 1 stellt weitere Anforderungen an Forschungsstärke und Forschungsaktivität, die nach Halbsatz 2 im Zeitraum der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung auf Verleihung des Promotionsrechts nachzuweisen sind. Um der Vereinbarkeit von Beruf und familiären Verpflichtungen gerecht zu werden, können auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen familienbedingte Zeiten, wie solche des Mutterschutzes sowie für Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, aus dem Bezugszeitraum ausgenommen werden. Ebenso kann in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung getroffen werden, sofern ein Nachteilsausgleich von einer Person mit Behinderung oder chronischer Erkrankung geltend gemacht wird.

Zu den Kriterien zählt die Einwerbung von Drittmitteln in Nummer 2 Buchst. a, also von Geld- und Sachleistungen, die nach der Definition des Statistischen Bundesamtes sowie gemäß Ziffer 1 der Drittmittelvorschrift vom 24. Juli 2005 (GAmtsbl. S. 593; MinBl. 2023 S. 208) in der jeweils geltenden Fassung „den Hochschulen oder ihren Mitgliedern für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre von dritter (öffentlicher oder privater) Seite über die nach § 102 HochSchG oder § 72 DuVwG bereitgestellten Haushaltsmittel hinaus zur Verfügung gestellt werden“. Hierzu zählen nicht die vom Land Rheinland-Pfalz bereitgestellten Mittel für die Forschungsförderung. Die Drittmittel müssen der jeweiligen Person zuzurechnen sein. Die Mindestanforderungen für die einzuwerbende Drittmittelhöhe werden hinsichtlich der technischen und nichttechnischen Fächer differenziert. Für die Zugehörigkeit zu einem Wissenschaftsbereich hinsichtlich des Drittmittelkriteriums ist nicht die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich oder einer Abteilung entscheidend, sondern die überwiegende Zugehörigkeit der tatsächlich ausgeübten Forschung. Die festgelegten Mindesthöhen entsprechen der Summe der in drei Jahren eingeworbenen Drittmittel, wobei die drei Jahre innerhalb des Bezugszeitraums von sechs Jahren frei gewählt werden können.

Bei den Veröffentlichungen nach Nummer 2 Buchst. b ist insbesondere entscheidend, dass es sich um qualitätsgesicherte, z. B. durch Peer Review-Verfahren unterlegte, Publikationen handelt, und dass eine regelmäßige Publikationstätigkeit erkennbar ist. Dadurch ist gewährleistet, dass die beteiligten Professorinnen und Professoren in der Forschung und dem damit verbundenen wissenschaftlichen Austausch aktiv sind. In

Abhängigkeit von der Fächerkultur können alternativ zu Peer Review-Publikationen auch andere Publikationsleistungen, z. B. eingeladene begutachtete Vorträge auf Konferenzen, Monografien oder wissenschaftliche Herausgebertätigkeiten, herangezogen werden.

Neben der individuellen Forschungsstärke ist eine fachliche Passung und Kohärenz zum Forschungsprogramm des Promotionsclusters nach Nummer 3 besonders wichtig, um einen gemeinsamen Forschungszusammenhang mit übergreifenden Themen- und Fragestellungen zu schaffen, der mehr ist als die Summe einzelner Forschungsschwerpunkte. Die fachliche Passung ist daher von der Begutachtungskommission bzw. dem wissenschaftlichen Beirat jeweils eigens zu beurteilen vor dem Hintergrund des vorgelegten Forschungsprogramms des Promotionsclusters.

Absatz 4 Nr. 4 setzt angemessene Erfahrung bei der wissenschaftlichen Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, der Begutachtung von Dissertationen und in Prüfungskommissionen voraus und soll sicherstellen, dass Doktorandinnen und Doktoranden eine kompetente Begleitung und Bewertung auf der Grundlage substanzieller Erfahrung erhalten. Eine „angemessene“ Erfahrung setzt in der Regel den Nachweis der mindestens einmal erfolgten aktiven Beteiligung an allen drei Phasen von Promotionsverfahren, nämlich der Betreuung in der aktiven Promotionsphase bis zur Abgabe der Dissertation, der Begutachtung von Dissertationen sowie der Mitwirkung an der Prüfung durch die Prüfungskommission voraus. Die jeweilige Beteiligung muss nicht zwingend im selben Verfahren erfolgt sein. Alternativ können die Kriterien nach Nummer 4 auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn mindestens zwei erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer begleitet wurden. Die Kriterien nach Nummer 4 können dabei auch im Rahmen einer Potenzialmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 erworben worden sein.

Absatz 5 ermöglicht, dass für die Ermittlung der Forschungsstärke die fachspezifischen Besonderheiten und Anforderungen auf dem jeweiligen Gebiet der anwendungsorientierten Forschung berücksichtigt werden können. Entsprechende Ergänzungen der Kriterien sind mit dem wissenschaftlichen Beirat des Promotionsclusters abzustimmen und in der Satzung des Promotionsclusters zu verankern.

Nur in einem begründeten Ausnahmefall können nach Absatz 6 alternativ auch andere als die in Absatz 4 genannten Kriterien berücksichtigt werden, um die persönliche Forschungsstärke festzustellen. So können beispielsweise in der beruflichen Praxis erbrachte adäquate Forschungstätigkeiten, wie die Leitung von Forschungsprojekten in Unternehmen, sowie erteilte Patente als Äquivalent für Publikationen oder Drittmittelwerbungen angerechnet werden. Diese Anrechnungsmöglichkeit für alternative Nachweise von Forschungsstärke gilt darüber hinaus auch für Bereiche, denen kein universitäres Äquivalent gegenübersteht, wie etwa Soziale Arbeit, Pflege und Gesundheit.

Absatz 7 trifft Regelungen für das Absinken der erforderlichen Mindestanzahl an ordentlichen Mitgliedern eines Promotionsclusters. Zeitlich begrenzt auf maximal sechs Monate und in Ausnahmefällen, die sich durch unvorhergesehene Ereignisse wie zum Beispiel die Wegberufung, eine schwere Erkrankung oder den Todesfall eines ordentlichen Mitglieds ergeben, darf die Zahl ordentlicher Mitglieder auf zehn fallen. Dabei muss das Promotionscluster umgehend Maßnahmen einleiten, um die reguläre Mindestanzahl wiederherzustellen. Die Regelung verpflichtet dazu, das jeweilige Aufsichtsgremium und das fachlich zuständige Ministerium unverzüglich über ein entsprechendes Absinken der Mindestanzahl ordentlicher Mitglieder zu unterrichten.

Zu § 3 (Mitgliedschaft im Promotionscluster)

Absatz 1 verdeutlicht das Verfahren zur Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern des Promotionsclusters, sofern es sich nicht um einen Antrag auf Verleihung des Promotionsrechts handelt. Das in diesem Fall anzuwendende Verfahren wird in § 5 geregelt. Die hier dargestellte Regelung gewährleistet, dass nach der Verleihung des Promotionsrechts auch nur Professorinnen und Professoren ordentliche Mitglieder des Promotionsclusters werden, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 bis 6 erfüllen, da nur so fortlaufend die Forschungsstärke des Promotionsclusters gewährleistet werden kann. Liegen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr vor, trifft ebenfalls das Aufsichtsgremium des Promotionsclusters unter Berücksichtigung der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats die Entscheidung über das Ausscheiden aus dem Promotionscluster.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass nur ordentliche Mitglieder des Promotionsclusters, die in ihrer Person bereits über angemessene Erfahrung in der wissenschaftlichen Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden und der Begutachtung von Dissertationen verfügen und dies im Rahmen der Überprüfung der Kriterien nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 nachgewiesen haben, als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer und als Erstgutachterin oder Erstgutachter tätig werden dürfen. Damit liegt die Hauptverantwortung für die wissenschaftliche Betreuung und Begutachtung stets im Promotionscluster.

Mit Absatz 3 wird untersagt, dass Professorinnen oder Professoren gleichzeitig in mehreren Promotionsclustern ordentliche Mitglieder sein können. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Mitgliedschaft in einem Promotionscluster ein Maß an Verantwortung mit sich bringt, das nicht in mehreren Promotionsclustern gleichzeitig ausgeübt werden kann. Dazu zählen etwa die Mitwirkung in den jeweiligen Gremien, die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Forschungsprogramms und die gemeinsame Vorbereitung von Anträgen zur Einwerbung von Drittmitteln. Mit der Regelung wird zudem verhindert, dass die kritische Größe eines Promotionsclusters über Mehrfachmitgliedschaften forschungstarker Professorinnen oder Professoren hergestellt wird. Über die in Absatz 5 geregelte Assoziation ist die Möglichkeit eröffnet, in weitere Promotionscluster eingebunden zu sein, ohne dass damit die Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft verbunden sind.

Absatz 4 eröffnet über die Kategorie sogenannter Potenzialkandidatinnen oder Potenzialkandidaten, die noch nicht vollständig über die notwendigen Erfahrungen in der wissenschaftlichen Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden und der Begutachtung von Dissertationen verfügen, die Möglichkeit, sich diese Erfahrungen im Wege der Zweitbetreuung oder -begutachtung anzueignen (Satz 4 Halbsatz 1). Die Erfüllung der Kriterien muss dabei in einer angemessenen Zeit, nämlich in bis zu fünf Jahren, zu erwarten sein. Eine solche Möglichkeit wurde vom Wissenschaftsrat in seiner Begutachtung zum Promotionsrecht in Hamburg positiv beurteilt. Die temporäre Mitgliedschaft ist auf maximal fünf Jahre zu befristen. Voraussetzung ist eine fachwissenschaftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats sowie ein Beschluss des

Aufsichtsgremiums. Nähere Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Potenzialkandidatinnen und Potenzialkandidaten innerhalb des Promotionsclusters sind in der Satzung zu treffen (Satz 4 Halbsatz 2).

Absatz 5 ermöglicht die Assoziierung von externen Professorinnen oder Professoren in das Promotionscluster, sofern sie als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer oder bzw. und als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter fungieren. Dabei sollen externe Gutachterinnen oder Gutachter nur dann als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel während der Betreuung im Rahmen eines Promotionsverfahrens, dem Promotionscluster verbunden sind. Die Dauer der Mitgliedschaft bemisst sich nach dem jeweils betroffenen Promotionsvorhaben.

So wird insgesamt sicherstellt, dass in einem Promotionscluster das entsprechende Wissen und die entsprechende Erfahrung zur wissenschaftlichen Begleitung und Durchführung von Promotionsverfahren in ausreichendem Maße vorhanden ist, aber gleichzeitig auch in Promotionsbetreuung und -begutachtung noch unerfahrenere Professorinnen und Professoren ihre Forschungskompetenzen einbringen und an die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Begutachtung von Dissertationen herangeführt werden können.

Zu § 4 (Governance eines Promotionsclusters)

In Absatz 1 wird bestimmt, dass sich jedes Promotionscluster eine Satzung gibt, welche vom Senat der betreffenden Hochschule für angewandte Wissenschaften oder vom Senat der das Promotionscluster koordinierenden Hochschule im Einvernehmen mit den Senaten sämtlicher beteiligter Hochschulen gemäß § 76 HochSchG beschlossen wird. Erlass und Änderungen der Satzung sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Zu den internen Gremien eines jeden Promotionsclusters zählen nach Absatz 2 ein wissenschaftliches Leitungsgremium und ein Aufsichtsgremium. Hinzu tritt nach Absatz 5 ein externer wissenschaftlicher Beirat. Deren Zusammensetzung und Aufgaben werden in den folgenden Absätzen näher bestimmt. Nähere Regelungen, wie zum Bei-

spiel zu einer gemeinsamen Doktorandenvertretung und einer gemeinsamen Promotionsordnung nach Absatz 6 oder zu einer allgemeinen Mitgliederversammlung trifft die Satzung.

Jenseits der Mindestanforderungen in Absatz 3, dass sich das Leitungsgremium aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern des Promotionsclusters zusammensetzt und sich eine Sprecherin oder einen Sprecher gibt, obliegt es dem jeweiligen Promotionscluster, die Zusammensetzung und die Aufgaben in seiner Satzung zu regeln. Diese regelt auch das Nähere zum Verfahren der Bestellung der Mitglieder des Leitungsgremiums und bestimmt, ob und gegebenenfalls von wem diese zu wählen sind.

Absatz 4 regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums, dem neben Mitgliedern der Hochschulleitungen optional nach Maßgabe der Satzung auch externe wissenschaftliche Persönlichkeiten angehören können. Durch eine optionale beratende Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums nimmt das fachlich zuständige Ministerium seine Verantwortung für die Qualitätssicherung der HAW-Promotionscluster wahr.

Dem in Absatz 5 beschriebenen externen wissenschaftlichen Beirat kommt als wissenschaftliches peer-Gremium eine wichtige Rolle zu, indem er die Forschungsstärke und thematische Ausrichtung des Promotionsclusters kontinuierlich begleitet. Die Besetzung des Beirats soll in einer Weise erfolgen, die eine ausschließlich externe Qualitätskontrolle sowie die Vermeidung von Befangenheiten sicherstellt. Dies soll durch die Besetzung mit Mitgliedern von Universitäten oder mit Mitgliedern von HAW aus anderen Bundesländern sowie Praxispartnern gewährleistet werden. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats müssen selbst promoviert sein. Der wissenschaftliche Beirat berät das Promotionscluster bei der inhaltlich-fachlichen Weiterentwicklung. Er nimmt zudem Stellung zu den Vorschlägen für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern des Promotionsclusters, sofern diese nicht im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 5 begutachtet wurden, sowie in der Regel alle vier bis fünf Jahre dazu, ob bei allen ordentlichen Mitgliedern weiterhin ausreichende Aktivitäten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 bestehen und diese aktiv an Promotionsverfahren im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 4 beteiligt sind. Diese regelmäßige Überprüfung ist eine wichtige Zwischenkontrolle im Hinblick auf die externen Evaluationen nach § 7 und wird auch vom Wissenschaftsrat

empfohlen. Um die wissenschaftlichen Beiräte in ihren Aufgaben gerade in der Anfangszeit der Promotionscluster zu unterstützen, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums an deren Sitzungen beratend teilnehmen.

Um eine adäquate Mitbestimmung der Doktorandinnen und Doktoranden sicherzustellen, enthält Absatz 6 die Soll-Vorschrift zur Einrichtung von gemeinsamen Doktorandenvertretungen bei hochschulübergreifenden Promotionsclustern. Dies ergibt sich aus der durch § 34 Abs. 7 Satz 7 HochSchG angeordneten entsprechenden Geltung des § 34 Abs. 9 Satz 1 bis 4 HochSchG für das HAW-Promotionsrecht. Die Möglichkeit, Doktorandenvertretungen an den einzelnen HAW für Promovierende in kooperativen Promotionsverfahren einzurichten, die in § 34 Abs. 9 Satz 5 HochSchG eröffnet wird, bleibt dabei unberührt.

Darüber hinaus regelt Absatz 6 im Rahmen einer Soll-Vorschrift, dass für hochschulübergreifende Promotionscluster grundsätzlich gemeinsame Promotionsordnungen erlassen werden. Dies erscheint sachgerecht und ist bei hochschulübergreifenden Promotionsclustern aus Gründen der Gleichbehandlung der Promovierenden, die an verschiedenen Hochschulen eingeschrieben sein können, geboten. In der Promotionsordnung sind insbesondere das Promotionsverfahren und die Beteiligung hieran sowie die notwendigen Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu regeln. Dazu zählen die in § 6 dargestellten Eckpunkte ebenso wie die qualitätssichernden Vorgaben des § 34 Abs. 8 Satz 1 bis 5 HochSchG, die gemäß § 34 Abs. 7 Satz 7 HochSchG für das Promotionsrecht an HAW entsprechend gelten. Dies sind insbesondere auch Regelungen zur Einsetzung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden, wie sie durch § 34 Abs. 8 Satz 1 HochSchG vorgegeben sind. Die Promotionsordnungen der HAW bedürfen stets der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums, welches aufgrund der auf diesem Gebiet noch fehlenden Erfahrungen der HAW dadurch seiner besonderen Verantwortung für die Qualitätssicherung nachkommt.

Dass die am Promotionscluster beteiligten HAW weitere Einzelheiten im Rahmen ihrer akademischen Selbstverwaltung per Satzung regeln können, verdeutlicht Absatz 7.

Zu § 5 (Antragsverfahren)

Absatz 1 legt fest, dass das Verfahren durch das fachlich zuständige Ministerium auf Antrag einer HAW eingeleitet wird. Im Falle eines Zusammenwirkens mehrerer HAW ist dies die koordinierende HAW.

Dem Antrag sind gemäß Absatz 2 alle zur Begutachtung erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen, insbesondere die Beschreibung der fachlichen Begrenzung (Fachrichtung), Informationen zu den beteiligten Professorinnen und Professoren und Nachweise zur Erfüllung der Kriterien nach § 2 Abs. 4 bis 6 sowie Beschlüsse zur Einrichtung des Promotionsclusters und Entwürfe der Satzung und der Promotionsordnung.

Bei den Informationen zu den Forschungsleistungen nach Nummer 2 sind mindestens eine Übersicht über die Drittmittelinwerbungen, die der jeweiligen Person zuzurechnen sind, in den vergangenen sechs Jahren, sowie eine vollständige Publikationsliste beizufügen.

Das in Nummer 3 geforderte „Forschungs- und Qualifizierungsprogramm“ entspricht der in der Graduiertenausbildung etablierten Praxis, den Forschungszusammenhang, in den sich alle Promotionsprojekte einfügen sollen, sowie die Eckpunkte des übergreifenden Qualifizierungsangebots für die Promovierenden zu beschreiben.

Das Forschungsprogramm beinhaltet das thematische Profil und die wissenschaftliche Agenda, die sich das Promotionscluster setzt. Der Ordnungsgeber erwartet, dass jedes Promotionscluster ein geschärftes wissenschaftliches Profil aufweist. Dieses soll einen innovativen und relevanten Beitrag zu zentralen Forschungsfragen der Fachrichtung leisten, die Forschungsschwerpunkte der beteiligten HAW weiter voranbringen, ein hohes Anwendungs- und Transferpotenzial besitzen und schließlich dazu beitragen, die Lehre in der betroffenen Fachrichtung weiterzuentwickeln. Hierfür ist bei der Erstantragstellung ein Forschungsprogramm vorzulegen, welches ein konsistentes und klar umrissenes Forschungsgebiet definiert, die zentralen Forschungsfragen formuliert und ihre Originalität und Relevanz darlegt, Vorarbeiten erläutert, Entwicklungserwartungen und eine zeitliche Perspektive sowie die Eignung für Promotionsvorhaben formuliert. Dieses Forschungsprogramm ist im weiteren Verlauf

weiterzuentwickeln und wird im Rahmen der externen Evaluation nach § 7 Abs. 1 hinsichtlich seiner Originalität, Relevanz und Wettbewerbsfähigkeit begutachtet. Ein Forschungsprogramm muss aufgrund der Weiterentwicklung der Wissenschaft und ihrer Fragestellungen sowie der Entstehung neuer Schwerpunkte dynamisch sein.

Ein strukturiertes Qualifizierungsprogramm umfasst entsprechend der Praxis an Universitäten und inzwischen auch immer mehr an HAW etabliertem Standard ein auf das Forschungsprogramm abgestimmtes spezifisches Qualifizierungsangebot. Dieses soll neben Methodenkursen auch einen Kurs zur guten wissenschaftlichen Praxis enthalten sowie weitere Maßnahmen, die über die jeweilige Spezialisierung der Doktorandinnen und Doktoranden hinaus zu einer breiteren Qualifikation für den wissenschaftlichen wie außerwissenschaftlichen Arbeitsmarkt beitragen. Die zusätzlichen Aktivitäten des Qualifizierungsprogramms sollen den Promotionsprozess so unterstützen, dass sich der zeitliche Mehraufwand nicht promotionsverlängernd auswirkt.

Absatz 3 legt den Gegenstand der Begutachtung sowie die Einsetzung einer Begutachtungskommission fest. Zu bewerten sind demnach das Vorliegen der ausreichenden Forschungsstärke des Promotionsclusters sowie die Schlüssigkeit und Qualität des Forschungs- und Qualifizierungsprogramms, jeweils bezogen auf die vorgesehene Fachrichtung oder die vorgesehenen Fachrichtungen. Die Bewertung erfolgt anhand der in § 2 näher definierten Kriterien. Somit obliegt es der Begutachtungskommission bei der Antragstellung auf Verleihung des Promotionsrechts, sowohl die Forschungsstärke des Promotionsclusters insgesamt als auch die individuelle Forschungsstärke und fachliche Passung der vorgeschlagenen Mitglieder zu prüfen. Sie legt dabei die Kriterien, die in § 2 Abs. 4 geregelt sind, und ggf. fachspezifische Kriterien im Sinne des § 2 Abs. 5 zu Grunde, kann aber auch weitere Kriterien nach § 2 Abs. 6 mitberücksichtigen. Die Begutachtungskommission wird durch das fachlich zuständige Ministerium eingesetzt und soll mit externen, promovierten und in der Forschung einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzt sein, die sowohl Universitäten als auch HAW sowie gegebenenfalls außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Unternehmen angehören.

Absatz 4 regelt, dass das fachlich zuständige Ministerium den Antrag auf Verleihung des Promotionsrechts ohne Einleitung eines Begutachtungsverfahrens ablehnen

kann, wenn die für die Verleihung erforderlichen formalen Kriterien offensichtlich nicht erfüllt sind. Diese Regelung dient der Verfahrenseffektivität, da in diesem Fall die weiteren Schritte des Begutachtungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Absatz 5 legt fest, dass das fachlich zuständige Ministerium die Verleihung des Promotionsrechts an eine Hochschule für angewandte Wissenschaften oder mehrere Hochschulen für angewandte Wissenschaften öffentlich bekannt macht.

Die öffentliche Bekanntmachung kann zum Beispiel im Ministerialblatt oder im Staatsanzeiger erfolgen. Ergänzend kann die Veröffentlichung auf der Website des fachlich zuständigen Ministeriums erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass das Bestehen und auch der Umfang des Promotionsrechts öffentlich bekannt gemacht und Transparenz bezüglich der in Rheinland-Pfalz bestehenden Promotionsrechte hergestellt wird. Zu diesem Zweck meldet das fachlich zuständige Ministerium auch die an dem Promotionscluster beteiligten HAW mit den jeweiligen Fachrichtungen an das Statistische Landesamt, damit dieses die beteiligten HAW bei der Erfassung der Doktorandinnen und Doktoranden berücksichtigen kann. Die am Promotionscluster beteiligten HAW sind verpflichtet, hierfür die Registrierung der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 34 Abs. 4 HochSchG sicherzustellen (vgl. § 34 Abs. 7 Satz 7 HochSchG).

Zu § 6 (Qualitätssicherung)

Absatz 1 fasst die wesentlichen Elemente der Qualitätssicherung zusammen, welche sich vom Begutachtungsverfahren im Zuge der Antragsstellung nach § 5 über die Begleitung durch wissenschaftliche peers bis zu den regelmäßigen externen Evaluationen erstrecken und zudem durch die wissenschaftsadäquate Governance-Struktur abgesichert werden.

Absatz 2 unterstreicht, dass für die Erreichung und fortlaufende Sicherstellung einer hohen Qualität der Verfahren interne Regelungen der Promotionscluster unverzichtbar sind, in denen – bezogen auf die konkreten Umstände vor Ort – die Verfahren und die Standards konkretisiert werden. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Promotionsordnung zu. Auch das nach § 5 Abs. 2 erforderliche Qualifizierungsprogramm soll einen Beitrag zur Qualitätssicherung der Promotion leisten, indem zum Beispiel verpflichtend ein Kurs zur guten wissenschaftlichen Praxis vorgesehen wird.

Absatz 3 stellt klar, dass nur promovierte Professorinnen und Professoren berechtigt sind, Promotionen an HAW-Promotionsclustern zu betreuen und zu begutachten. Die Regelung sieht zudem die Trennung von wissenschaftlicher Betreuung und Begutachtung vor, wie sie in vielen Ländern praktiziert und unter anderem vom Wissenschaftsrat als Qualitätsstandard für Promotionsverfahren eingefordert wird. Dadurch werden Befangenheiten vermieden und die Abhängigkeit der Doktorandinnen und Doktoranden von ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer reduziert.

Um die Qualität durch die Einbindung externer Expertise und Erfahrung zu sichern, enthalten die Absätze 4 und 5 Vorgaben für eine externe Beteiligung, wie sie auch in anderen Bundesländern praktiziert werden. Diese Vorgaben schränken die HAW nicht unverhältnismäßig in der Durchführung von Promotionsverfahren ein, indem sie externe Professorinnen oder Professoren mit der jeweiligen passenden fachlichen Expertise finden und einbinden müssen, da neben Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren inzwischen durch die Verbreitung der kooperativen Promotion sowie des fachlich begrenzten HAW-Promotionsrechts in vielen Bundesländern ausreichend qualifizierte Personen zur Verfügung stehen. Als extern werden Professorinnen und Professoren bezeichnet, die nicht Mitglied der am Promotionscluster beteiligten HAW sind. Die Professorin oder der Professor muss im Sinne des § 24 HochSchG prüfberechtigt für Promotionen sein. Es sind die in der Wissenschaft üblichen Regelungen zur Befangenheit zu beachten.

Absatz 4 gibt vor, dass im nach Maßgabe der Promotionsordnung zur Durchführung von Promotionen befugten Organ oder Gremium, das heißt entweder im Fachbereichsrat oder in einem von diesem zur Entscheidung eingesetzten Promotionsausschuss, eine externe Beteiligung vorzusehen ist. Diese Regelung dient der Einbindung sowohl von zusätzlicher Erfahrung in der Durchführung von Promotionsvorhaben als auch der Qualitätssicherung. Dies wird sichergestellt durch die Beteiligung einer Professorin oder eines Professors, die oder der nicht Mitglied der am Promotionscluster beteiligten HAW, jedoch fachlich einschlägig prüfberechtigt für Promotionen ist. Dies können entweder Universitätsprofessorinnen oder -professoren oder promovierte Professorinnen oder Professoren an einer anderen Einrichtung mit Promotionsrecht, wie zum Beispiel einer Universität oder einer nicht am Promotionscluster beteiligten HAW mit fachrichtungsgebundenem Promotionsrecht, sein.

Absatz 5 regelt, dass in jedem Promotionsverfahren das Erstgutachten stets von einem ordentlichen Mitglied des Promotionsclusters erstellt wird, und dass grundsätzlich ein externes Gutachten erstellt werden muss. Durch diese Regelung werden erfahrene und fachlich einschlägige Gutachterinnen oder Gutachter eingebunden und wird die Qualitätssicherung der Verfahren erhöht, indem ein Gutachten unabhängig von den im Promotionscluster beteiligten HAW erstellt wird. Sofern das Zweitgutachten ebenso wie das Erstgutachten von einem Mitglied des Promotionsclusters erstellt wird, ist demnach zusätzlich ein externes Drittgutachten vorzusehen. Sofern in Fächern, die erst kürzlich akademisiert wurden oder nicht an Universitäten vertreten sind, das Kriterium der externen Begutachtung in Ausnahmefällen nicht ausreichend erfüllt werden kann, ist dies vom Promotionscluster besonders zu begründen und zu dokumentieren.

Zu § 7 (Evaluation und Fortbestehen des Promotionsrechts)

Absatz 1 bestimmt, dass eine regelmäßige, externe Evaluation Voraussetzung für ein Fortbestehen des einer HAW verliehenen Promotionsrechts ist. Die externe Evaluation erfolgt erstmals spätestens sieben Jahre nach der Verleihung des Promotionsrechts. Das fachlich zuständige Ministerium beauftragt die Evaluation. Zudem wird geregelt, dass weiterhin regelmäßig externe Evaluationen stattfinden, in der Regel alle sieben Jahre. Um eine Evaluation des den beteiligten HAW verliehenen Promotionsrechts mit Blick auf mehrere Promotionscluster gleichzeitig durchführen zu können, kann das fachlich zuständige Ministerium von dieser Zeitspanne abweichen, was den betreffenden Promotionsclustern rechtzeitig angekündigt wird.

Grundlage für die Evaluation ist die Entwicklung des Promotionsrechts in der bei Verleihung des Promotionsrechts festgelegten Fachrichtung oder den bei Verleihung des Promotionsrechts festgelegten Fachrichtungen. Dass sich Promotionscluster in ihrem inhaltlichen und forschungsstrategischen Profil weiterentwickeln können, ist dem Verordnungsgeber bewusst und ist bei der Evaluation angemessen zu berücksichtigen.

Sofern sich wesentliche Änderungen hinsichtlich der beteiligten Fachrichtung oder der beteiligten Fachrichtungen ergeben oder eine neue Fachrichtung im Promotionscluster abgebildet werden soll, ist nach Absatz 2 das Verfahren auf Verleihung des Promotionsrechts nach § 5 einzuleiten. Das fachlich zuständige Ministerium kann in solchen

Fällen entscheiden, die Aufgabe einer neuen Begutachtungskommission oder einer bereits eingesetzten Evaluierungskommission zu übertragen.

Absatz 3 legt fest, welche Konsequenzen eine Evaluation hat: Werden bei der Evaluation Mängel festgestellt, kann das fachlich zuständige Ministerium das Recht zur weiteren Ausübung des Promotionsrechts für die betreffende Fachrichtung befristen, von der Umsetzung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, für eine bestimmte Zeit entziehen oder ganz widerrufen. Den Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden wird dadurch angemessen Rechnung getragen, dass im Falle des vollständigen oder teilweisen Entzugs des Promotionsrechts zu gewährleisten ist, dass laufende Promotionsverfahren gemäß den für das jeweilige Promotionsverfahren geltenden Regelungen ordnungsgemäß zu Ende geführt werden können und keine neuen Doktorandinnen und Doktoranden mehr angenommen werden. Außerdem wird für diese Fälle aus Transparenzgründen die entsprechende Geltung von § 5 Abs. 5 angeordnet. Mithin erfolgen auch in diesen Fällen eine öffentliche Bekanntmachung und eine entsprechende Mitteilung an das Statistische Landesamt.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Es wird das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.